

05/01

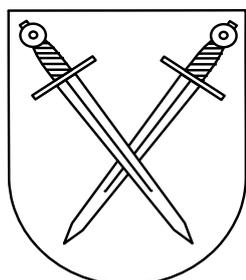
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

05.04.2001

## Inhalt

Seite

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 23. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>- Aufgebot eines Sparakssbuches                            | 51 |
| 24. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>- Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher                       | 51 |
| 25. | Einziehung eines Grundstücks gem. Straßen- und Wegegesetz   | 52 |
| 26. | Straßenumbenennung  | 54 |
| 27. | Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-West-<br>hofen/Wandhofen/Rosen südl.           | 55 |
| 28. | 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich<br>"Wannebachstraße"                               | 56 |
| 29. | 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich " Gewerbe-<br>gebiet Villigst - südlich der Bahn " | 58 |
| 30. | Bebauungsplan Nr. 164 "Gewerbegebiet Villigst-südlich der Bahn"<br>- Satzungsbeschluß                     | 60 |
| 31. | Gewässerschau   | 62 |



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

## Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

23.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 301 123 907, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

24.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 301 115 747, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

Gegen die am 18.12.2000 im Amtsblatt der Stadt Schwerte (Ausgabe 18/00) veröffentlichte Absicht das Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 34, Flurstück 738, gem. dem beigelegten Lageplan , einzuziehen, sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Die Einziehung der vorgenannten Fläche kann nun gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) - in der zur Zeit geltenden Fassung- erfolgen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte –Technischer Verwaltungsbereich-, Schützenstrasse 41, 58239 Schwerte, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Schwerte, 22.03.2001

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge  
Techn. Beigeordneter

26.

### **Bekanntmachung**

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 01.02.2001 folgende Straßenumbenennung beschlossen:

Das Teilstück des Sembergweges von Ehrenmal in südlicher Richtung bis zum Friedhof soll in Friedhelm-Mann-Weg umbenannt werden.

Das Straßenteilstück trägt zukünftig den Namen

### **Friedhelm-Mann-Weg.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte einzulegen.

Schwerte, 14.03.2001

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge

27.

## Bekanntmachung

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/ Wandhofen/Rosen südlich werden hiermit zu der am

08.05.2001, 19:30 Uhr

in der Gaststätte Breer

Reichshofstr. 104, 58239 Schwerte-Westhofen

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
6. Vorstandswahlen
  - a) Wahl eines Vorsitzenden
  - b) Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden
  - c) Wahl zweier Beisitzer
  - d) Wahl zweier Beisitzer-Stellvertreter
  - e) Wahl zweier Kassenprüfer
  - f) Wahl zweier Kassenprüfer-Stellvertreter
1. Bestätigung eines Geschäftsführers
2. Auszahlung der Jagdpachtgelder
3. Haushaltsplanbeschluß
4. Verschiedenes

gez. Brass  
Vorsitzender

### 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Wannebachstraße"

Die vom Rat der Stadt Schwerte am 08.11.2000 durch Beschluß gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch ( BauGB ) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – festgestellte 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich " Wannebachstraße " ist der Bezirksregierung Arnsberg am 04.01.2001 gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 20.03.2001 die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

#### Genehmigung:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 08.11.2000 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 20. März 2001

Bezirksregierung Arnsberg

-35.2.1-1.4-UN-5/01

Im Auftrag

gez. Fromm

Der Änderungsbereich liegt zwischen den bebauten Bereichen der Ortsteile Holzen-Rosen, Wandhofen und Westhofen. Er wird begrenzt durch die Autobahnen A 45 und A 1 und der östlichen Tangente im Autobahnkreuz Westhofen, die Wannebachstraße (L 672), den Rosenweg (K20), den westlichen bzw. südlichen Siedlungsrand der Wohnbebauung Zum Prinzenwäldchen und Zum großen Feld, das Betriebsgelände der Nickel-Werke und die Eisenbahnanlagen des Schwerter Güterbahnhofes und der Bahnlinie Schwerte-Hagen.

Der räumliche Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 57.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

#### **Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB ).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - B) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 610-20-02/43  
Schwerte, 29.03.01

Böckelühr  
Bürgermeister

**44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den  
Bereich “ Gewerbegebiet Villigst - südlich der Bahn “**

Die vom Rat der Stadt Schwerte am 08.11.2000 durch Beschluß gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch ( BauGB ) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – festgestellte 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich “ Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn “ ist der Bezirksregierung Arnsberg am 21.12.2000 gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 20.03.2001 die o. a. Änderung des 44. Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

**Genehmigung:**

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 08.11.2000 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 20.03.2001  
Bezirksregierung Arnsberg  
-35.2.1-1.4-UN-4/01  
Im Auftrag

gez. Fromm

Der Änderungsbereich liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst südlich der Eisenbahnlinie bzw. südwestlich der Rote-Haus-Straße. Er wird begrenzt im Osten durch die Rote-Haus-Straße, im Süden durch die vorhandene Waldanlage “Rauher Kamp”, im Westen durch eine Linie ca. 200 m parallel zur Bebauung “Am Winkelstück” und im Norden durch die Eisenbahnlinie.

Der räumliche Geltungsbereich der 44. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 59.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.  
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB ).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 610-20-02/44  
Schwerte, 29.03.2001

Böckelühr  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 164**  
**“Gewerbegebiet Villigst-südlich der Bahn“**  
**- Satzungsbeschuß**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 08.11.2000 den Satzungsbeschuß gem. § 10 Baugesetzbuch ( BauGB ) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.164 “ Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn ” gefaßt.

Der Bebauungsplanbereich liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst, südlich der Eisenbahnlinie bzw. südwestlich der L 648 Rote – Haus – Straße. Er wird begrenzt im Osten durch die Rote – Haus – Straße, im Süden durch die vorhandene Waldanlage “ Rauher Kamp “ , im Westen durch eine Linie ca. 200 m parallel zur Bebauung “ Am Winkelstück “ und im Norden durch die Eisenbahnlinie.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 61.

Der Bebauungsplan Nr. 164“ Gewerbegebiet Villigst – südlich der Bahn “ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft .

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Entschädigung etwaiger durch die Satzung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB ).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 610-26-03/164

Schwerte, 29.03.2001

Böckelühr  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung****Gewässerschau**

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV NW Nr. 59 vom 18.08.1995, S. 926) wird im Kreis Unna

**in der Zeit vom 23.04.2001 bis 10.05.2001**

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

| <b>Schaubezirk</b>  | <b>Wasserlauf</b>                     | <b>Datum und Zeit</b>  | <b>Treffpunkt</b>                                       |
|---|---------------------------------------|------------------------|---|
| Schwerte-Ergste<br>Schwerte-Villigst  | Zuläufe zum Elsebach und<br>Wannebach | 09.05.2001<br>8:30 Uhr | Villigst<br>Betriebshof DEW                             |
| Schwerte-Mitte<br>Schwerte-Westhofen<br>Schwerte-Wandhofen<br>Schwerte-Holzen<br>Schwerte-Lichtendorf | Mühlenstrang und Gehren-<br>bach      | 10.05.2001<br>8:30 Uhr | Stadtverwaltung Schwerte<br>Rathaus II<br>Eingangshalle |

Unna, den 01.03.2001

Kreis Unna  
Der Landrat  
In Vertretung

Dr. Timpe